

Mitteilung des Senats vom 16. November 2010**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Bisher ist ein Klagerecht der Frauenbeauftragten im Bundesgleichstellungsgesetz und im Gleichstellungsgesetz des Landes Berlin geregelt. In Brandenburg wird an einer entsprechenden Novelle gearbeitet.

Mit diesem Gesetzentwurf erhält die Frauenbeauftragte das Recht, eine Feststellungsklage zu erheben. Dabei beschränkt sich ihre Klagebefugnis auf die Erhebung einer Feststellungsklage, die darauf gerichtet ist, in den Fällen des § 13 LGG die Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten zu klären. Dies ist zur Sicherung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Ehrenamtes nötig und ausreichend. Darüber hinaus dient das Klagerecht einer einheitlichen Auslegung des Landesgleichstellungsgesetzes, die der Senat nur bezogen auf die unmittelbare Staatsverwaltung herbeiführen kann. Die Eröffnung des Rechtsweges dient daher auch der Rechtssicherheit. Das bisherige Wahlrecht, wonach Frauenbeauftragte und Stellvertreterin in getrennten Wahlgängen gewählt werden, wird geändert.

Künftig wird die Kandidatin Stellvertreterin, auf die die zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Damit wird außerhalb von Neuwahlen eine Nachbesetzung des Amtes der stellvertretenden Frauenbeauftragten ermöglicht. Außerdem soll die Stellvertreterin künftig auch ohne eine Verhinderung der Frauenbeauftragten Aufgaben übernehmen können. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, in der Praxis aufgetretene Unklarheiten der Auslegung zu präzisieren.

Die Kosten für die Rechtsverfolgung gehören zu den der Frauenbeauftragten zu erstattenden Sachkosten. Insoweit können den Dienststellen in geringem Umfang Kosten entstehen.

Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 20. November 1990 (Brem.GBI. S. 433 – 2046-a-1), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBI. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist in einer Dienststelle ein Personalrat zu wählen, wird eine Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin gewählt. Ist ein Richterrat zu wählen, wird für den richterlichen Bereich eine Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin gewählt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in getrennten Wahlgängen“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kandidatin, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, ist als Frauenbeauftragte gewählt. Stellvertreterin ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. Dem § 12 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Sätze 3 und 4 gelten für das Amt der Stellvertreterin entsprechend. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Amt unbesetzt.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch bei Vorstellungsgesprächen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch, wenn sie sich in ihren Rechten nach den Absätzen 7, 8 oder 9 oder nach § 14 verletzt sieht.“
 - bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Beabsichtigt das zuständige Senatsmitglied dem Widerspruch nicht abzuwehren, ist dieses gegenüber der Landesbeauftragten für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau schriftlich zu begründen. Diese kann sich binnen zwei Wochen äußern. Danach kann die Maßnahme der zuständigen Personalvertretung nach § 58 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vorgelegt werden.“
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(10) Im Einvernehmen mit der stellvertretenden Frauenbeauftragten kann die Frauenbeauftragte dieser Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Dies ist der Dienststellenleitung zur Kenntnis zu geben.“
4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„ § 14 a

Rechtsschutz

- (1) Bleibt in den Fällen des § 13 Absatz 2 ein Widerspruch wegen Nichtbeteiligung erfolglos, kann die Frauenbeauftragte binnen eines Monats das Verwaltungsgericht anrufen. Das gilt auch, wenn einem Widerspruch wegen Verletzung ihrer Rechte nach § 13 Absatz 7, 8 oder 9 oder § 14 nicht abgeholfen wird.
- (2) Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist sachlich entschieden, so ist die Anrufung abweichend von Absatz 1 zulässig. § 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- (3) Die Anrufung des Gerichts kann nur darauf gestützt werden, dass die Dienststellenleitung die Rechte der Frauenbeauftragten verletzt hat.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Dienststelle trägt die der Frauenbeauftragten entstehenden Kosten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Gesetzesänderung werden die Rechte der Frauenbeauftragten gestärkt. Es wird gesetzlich geregelt, dass ihr das Recht zusteht Feststellungsklagen zu erheben, wenn sie ihre Beteiligungsrechte aus dem Amt der Frauenbeauftragten

verletzt sieht. Das Verfahren zur Wahl der Stellvertreterin wird modifiziert, um nach Möglichkeit ohne Nachwahlen während der Amtsperiode die Vakanz des Amtes der Stellvertreterin zu vermeiden. Schließlich sind gesetzlich Klarstellungen geregelt, die in der Praxis gelegentlich zu Unsicherheiten bei der Auslegung Anlass gegeben haben, wie z. B. die Teilnahme der Frauenbeauftragten an Vorstellungsgesprächen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 11

a) Zu § 11 Absatz 1

Die geänderte Formulierung entspricht der auch bisher geübten Praxis. Der bisherige Wortlaut ist nicht völlig eindeutig.

b) Zu § 11 Absatz 5 Satz 1

Die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in gesonderten Wahlgängen wird geändert, weil sie sich in der Praxis als hinderlich erwiesen hat. Es ist nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich, im Falle eines Nachrückens der Stellvertreterin in das Amt der Frauenbeauftragten das Stellvertreterinnenamt zu besetzen. Dies entspricht aber einem Bedürfnis der Praxis, da insbesondere in großen Dienststellen häufig der Vertretungsfall eintritt, und zwar selbst dann, wenn die Frauenbeauftragte im Dienst anwesend ist, weil zeitgleich mehr als ein Termin von ihr wahrzunehmen wäre.

c) Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Wahl von Frauenbeauftragter und Stellvertreterin in einem Wahlgang.

d) Folgeänderung zu Absatz 6.

2. Zu § 12

Es wird geregelt, dass auch im Falle des Erlöschens des Amtes der Stellvertreterin dieses durch eine Nachrückerin besetzt werden kann, solange es noch nicht berücksichtigte Kandidatinnen gibt.

Eine Nachwahl ist nicht vorgesehen, da der Verwaltungsaufwand allgemein als zu hoch angesehen wird.

3. Zu § 13

a) Die überwiegende Praxis hat die nunmehr ausdrücklich aufgeführten Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten wegen der normierten Beteiligung in allen „personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten“ bejaht. In Einzelfällen wurde aber das Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen verneint und zur Begründung angeführt, dass das Bremische Personalvertretungsgesetz neben der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen ausdrücklich erwähnt. Aus dem Fehlen der ausdrücklichen Erwähnung der Beteiligung der Frauenbeauftragten bei Vorstellungsgesprächen, wurde ihr diese versagt.

Es ist ein zentrales Anliegen des Bremischen Landesgleichstellungsgesetzes den Frauenanteil in Bereichen zu erhöhen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Damit ist es unzweckmäßig, die Frauenbeauftragte von Vorstellungsgesprächen fernzuhalten.

b) Zu Absatz 2

aa) Die Aufzählung dient der Klarstellung. In den Fällen, in denen die Frauenbeauftragte zu beteiligen ist, hat sie auch das Recht Widerspruch einzulegen.

bb) Die Beteiligung der Landesbeauftragten für Frauen gibt dieser die Möglichkeit, die Frauenbeauftragten in geeigneten Fällen argumentativ zu unterstützen.

Die Neuregelung legt den Verfahrensgang fest. Das dient der Klarheit und entspricht der bisherigen – durch Vereinbarung zustande gekommenen – Praxis.

c) Zu Absatz 10 neu

Künftig sollen Frauenbeauftragte und Stellvertreterin die Aufgabenwahrnehmung teilen können.

In großen Dienststellen, wie z. B. dem Bereich Schulen, wird der Vertretungsfall schon gegenwärtig häufig zur Regel, da sich die wahrzunehmenden Aufgaben überschneiden. Eine solche Aufgabenteilung macht die Aufgabenwahrnehmung planbarer. Insbesondere bezogen auf die Stellvertreterin ist für die Dienststellenleitung die Verhinderung der Stellvertreterin eher vorhersehbar. In kleinen Dienststellen könnte die Regelung zu einer besseren Entlastung der Frauenbeauftragten führen. Schließlich könnte eine solche Regelung die Motivation der Beschäftigten stärken, sich für das Amt der Frauenbeauftragten zur Verfügung zu stellen, da viele Beschäftigte ein solches Ehrenamt nicht übernehmen, wenn sie dadurch in größerem Umfang oder überwiegend ihre dienstliche Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen können.

4. Zur Neuregelung des „§ 14 a Rechtsschutz“

Um die Mitwirkungsrechte der Frauenbeauftragten effektiv zu gestalten, sind ihr im Landesgleichstellungsgesetz (LGG) umfangreiche Informations- und Beteiligungsrechte eingeräumt. Sie soll mitberatend tätig sein, um die Umsetzung der Ziele des LGG zu fördern. Eine sachliche Kontrolle der Entscheidungen ist damit nicht verbunden. Mit der Gesetzesänderung wird die Position der Frauenbeauftragten gestärkt. Wie im Bundesgleichstellungsgesetz und im Berliner Gleichstellungsgesetz kann die Frauenbeauftragte eine Feststellungsklage erheben, wenn sie ihre Mitwirkungsrechte verletzt sieht.

Neben der Absicherung der Befugnisse aus dem Ehrenamt, dient die Einräumung eines Klagerechts der einheitlichen Anwendung des LGG im Geltungsbereich. Aufgrund der Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens lässt sich eine einheitliche Auslegung des LGG nur für die Kernverwaltung durch Senatsbeschluss herbeiführen. Für den Bereich der Stiftungen, Anstalten und Körperschaften trifft das nicht zu.

Es liegt daher im Interesse der Rechtssicherheit der Dienststellenleitungen und Frauenbeauftragten, Zweifelsfragen durch Anrufung der Gerichte klären zu können.

Das gilt auch, wenn die Dienststellenleitung durch Nichtbescheidung das von der Frauenbeauftragten behauptete Beteiligungsrecht ignoriert.

Die Kostentragungspflicht folgt aus § 14 Abs. 1 LGG, wonach die Dienststelle die der Frauenbeauftragten entstehenden Kosten trägt. Nachteile für einen ordentlichen Verwaltungsvollzug sind nicht zu befürchten, da einer Feststellungsklage keine aufschiebende Wirkung zukommt.